

## Die neue Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft

Die novellierte Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (WBO) haben alle Ärzte in Sachsen mit dem Ärzteblatt Sachsen Heft 12/2005 erhalten. Wegen der späten Novellierung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) kann unsere WBO, die bereits am 26. 6. 2004 von der Kammerversammlung beschlossen wurde, erst am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Die „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung“ werden nach der Verabschiedung durch den Vorstand im Internet veröffentlicht ([www.slaek.de](http://www.slaek.de)).

Neue Antragsbögen für die Zulassung zur Prüfung, neue Erhebungsbögen auf Erteilung der Weiterbildungsbefugnis sowie neue Urkunden sind oder werden gedruckt.

Die Prüfungskommissionen bei den Arztbezeichnungen, die bereits in der WBO 1994 bestanden, arbeiten weiter. Für alle neuen und

veränderten Arztbezeichnungen werden neue Prüfungskommissionen berufen.

**Auf bedeutsame Neuerungen** haben wir bereits in einem ausführlichen Beitrag im Heft 1/2004 des „Ärzteblatt Sachsen“ hingewiesen. Trotzdem wollen wir nochmals auf einige Änderungen (Auswahl!) aufmerksam machen:

- Die Zahl der Arztbezeichnungen wurde von 156 auf 105 reduziert und nur noch nach 3 Kategorien (Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen sowie Zusatzweiterbildungen) differenziert.
- Alle Bezeichnungen nach der neuen WBO sind führbar und müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden.
- Weiterbildung ist hauptberuflich und mit angemessener Vergütung durchzuführen.
- Zeugnisse haben neben der abgeleisteten Weiterbildungszeit, den erworbenen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten und

der fachlichen Eignung auch Angaben über den zeitlichen Umfang einer Teilzeitweiterbildung und Unterbrechungen der Weiterbildung zu enthalten. Ausführliche Zeugnisse sind jetzt besonders notwendig, weil die bisher geforderte mindestens einjährige Weiterbildung bei Vollbefugten entfallen ist. Bei Verbundweiterbildungsbefugnis ist das Zeugnis von allen am Verbund beteiligten Weiterbildern zu unterschreiben.

- Der Arzt in Weiterbildung hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.
- Die Anrechenbarkeit von Teilzeitweiterbildung ist jetzt ohne Zustimmung der Ärztekammer möglich, wenn sie den Bedingungen der Vollzeittätigkeit entspricht und mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

- In den Gebieten Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Chirurgie, HNO, Pathologie, Pharmakologie wurde die gemeinsame Basisweiterbildung („common trunk“) für mehrere Facharztkompetenzen im jeweiligen Gebiet eingeführt, deren Inhalte auch bei der Facharztprüfung geprüft werden.
- Der bisherige Facharzt für Orthopädie fusioniert mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie der Chirurgie zur Facharztkompetenz „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ im Gebiet Chirurgie.
- Die Facharztkompetenz „Plastische Chirurgie“ wurde in „Plastische und Ästhetische Chirurgie“ umbenannt.
- Neben der Anerkennung zur Weiterbildungsbefugnis erfolgt jetzt auch die Zulassung als Weiterbildungsstätte durch die Landesärztekammer.
- Der zur Weiterbildung befugte Arzt muss bereits bei der Antragstellung für eine Weiterbildungsbefugnis ein gegliedertes Programm über den geplanten Ablauf der Weiterbildung an dieser Weiterbildungsstätte (Rotationsplanung) vorlegen und auch den Weiterbildungsassistenten vor Beginn der Weiterbildung das gegliederte Programm für ihre Weiterbildung aushändigen.
- Der zur Weiterbildung befugte Arzt muss zukünftig mit seinen Ärzten in Weiterbildung nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes, mindestens jedoch jährlich, ein Gespräch führen, in dem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden dabei aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gespräches ist zu dokumentieren und dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen!

**Zu allgemeinen Übergangsbestimmungen (Auswahl!)**

- Alle Kammermitglieder, die bei Inkrafttreten dieser WBO eine Weiterbildung im Gebiet begonnen haben, können diese innerhalb einer Frist von 7 Jahren nach den Bedingungen der bisher gültigen WBO beenden und die Zulassung zur Prüfung beantragen, bei der Weiterbildung in einem Schwerpunkt und einem Bereich innerhalb von 3 Jahren, in einer Fakultativen Weiterbildung oder in einer Fachkunde innerhalb von 2 Jahren (WBO §20 Abs. 4-7).

**Zur Beantragung von neu eingeführten Arztbezeichnungen:**

Nach § 20 Abs. 8 WBO können Kammermitglieder, die bei Einführung einer neuen Be-

zeichnung nach der WBO **innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser neuen WBO die Anerkennung zum Führen dieser Bezeichnung und die Zulassung zur Prüfung beantragen**, wenn sie in dem beantragten Gebiet, Schwerpunkt oder in der Zusatzweiterbildung regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestweiterbildungszeit nach der WBO entspricht. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit dieser Mindestdauer zu erbringen. Aus diesem Nachweis muss auch hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend in der beantragten Arztbezeichnung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. Für die Nachweisführung genügt die Eigendarstellung nicht, diese sollte von einem (sachkundigen) Arzt (Vorgesetzten o. ä.) bestätigt worden sein.

**Zum Führen von Bezeichnungen bei hausärztlicher Tätigkeit.**

Weil von den 17 Landesärztekammern die novellierte WBO erst in 13 Kammerbereichen in Kraft getreten ist und bisher nur 16 Landesärztekammern den Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin als zukünftigen Hausarzt beschlossen haben (Hessen bisher nicht), kann die Bundesrepublik Deutschland diese neue Bezeichnung bei der EU noch nicht notifizieren lassen. Deshalb ist nach § 3 Abs. 6 WBO bis zur Notifizierung statt der Bezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ die Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen.

Zur differenzierten Führbarkeit:

**1. Facharzt für Allgemeinmedizin:**

- 1.1. Kammermitglieder, die diese Arztbezeichnung erworben haben, führen sie fort.
- 1.2. Die neue Bezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung einer von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG vom 05.04.1993 (ABl EG Nr.L 165 S.1) geändert durch die Richtlinie 2001/19/EWG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.05.2001 (ABl EG Nr.L 206 S.1) notifizierten Mitteilung über den Ersatz der bisherigen Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen (§ 3 Abs 6 WBO).

**2. Praktischer Arzt (nach dem EU-Recht!),**

- 2.1. Kammermitglieder, die die Bedingungen

des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG erfüllen, dürfen (D) bzw. müssen (EU) die Bezeichnung „Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin“ führen.

Auf Antrag kann bis zum 31. Dezember 2006 hierüber eine Bescheinigung von der Landesärztekammer ausgestellt werden (SächsH-KaG § 29 Abs. 6).

2.2. Die neue Bezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ ist nach der Notifizierung (siehe unter 1.2.) als Ersatz der bisherigen Bezeichnung Facharzt für Allgemeinmedizin zu führen. Keine neue Bescheinigung!

**3. Praktische Ärzte, die den Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG nicht erfüllen**, also keine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach dem EU-Recht oder Facharztweiterbildung für Allgemeinmedizin abgeschlossen haben, **aber hausärztlich** tätig sind und die Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung als „Praktischer Arzt“ erhalten haben,

3.1. dürfen ohne „spezifische“ Bezeichnung“ (zum Beispiel als praktische Ärzte) weiterhin an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (Besitzstandswahrung) oder

3.2. können auch zur Prüfung zum „Facharzt für (Innere und)Allgemeinmedizin zugelassen werden (Einzelfallentscheidung nach der WBO §10-Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung)

**4. Fachärzte für Innere Medizin, die hausärztlich tätig sind,**

4.1. dürfen nach Notifizierung der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ diese Bezeichnung führen (WBO §3 Abs.7) oder

4.2. können auch zur Prüfung zum „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ zugelassen werden als Voraussetzung für die Ausstellung einer Urkunde mit der neuen Bezeichnung (WBO: Übergangsbestimmungen für das Gebiet Innere und Allgemeinmedizin) oder

4.3. dürfen mit der Bezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“ weiterhin an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (Besitzstandswahrung).

Bei Unklarheiten zur neuen WBO wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch an das Referat Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer (Leitung: Frau Dr. med. Birgit Gäbler, Tel. 0351 8267313).

Prof. Dr. med. habil. Gunter Gruber  
Vorsitzender Ausschuss Weiterbildung